

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Nr. 20	MONTAG, DEN 2. AUGUST	1999
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 1999	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 1999/2000 . . .	199
19. 7. 1999	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2000	204
20. 7. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu den künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst und der Hochschule für bildende Künste	209
–	Berichtigung.	210

Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 1999/2000

Vom 19. Juli 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 19. Januar 1998 mit der Änderung vom 13. Januar 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 7, 1999 Seite 27) und nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) werden für das Wintersemester 1999/2000 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(2) Soweit in der Anlage für Unterrichtsfächer von Lehramtsstudiengängen Zulassungszahlen festgesetzt werden,

gelten diese abweichend von § 1 Absatz 3 der Universitäts-Zulassungsverordnung nicht für Lehramtsstudienbewerberinnen und Bewerber, die zu den Unterrichtsfächern Bildende Kunst oder Musik zugelassen sind.

(3) Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Universität Hamburg einem anderen Studiengang unter Berücksichtigung der jeweiligen Curricularnormwerte und der jeweiligen Wertigkeit der Studienplätze hinzugerechnet.

Hamburg, den 19. Juli 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
01	Evangelische Theologie / Diplom / Baccalaureat / Magister / Kirchliche Prüfung	70		
02/17	Rechtswissenschaft / Erste Juristische Staatsprüfung	405 ⁶⁾	31	
03	Volkswirtschaftslehre / Diplom	113		
	Betriebswirtschaftslehre / Diplom	495 ⁶⁾	38	
	Wirtschaftsinformatik / Diplom	50	0	
04	Medizin / Ärztliche Prüfung	190 ⁶⁾	202 ⁷⁾	
	Zahnmedizin / Zahnärztliche Prüfung	48 ⁶⁾	48 ⁷⁾	
05	Philosophie / Magister	29		
	Soziologie / Diplom / Magister	81		
	Politische Wissenschaft / Diplom / Magister	33		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik: / LA OAS ²⁾	6		0,6
	/ LA GuM ³⁾	9		0,4
	/ LA an So. ⁴⁾	1		0,5
	/ LA OBS ⁵⁾	6		0,5
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Magister	22		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	64		
06	Pädagogik / Diplom	38		1,0
	/ Magister	8		0,8
	Lehramtsstudiengänge: LA OAS ²⁾	161		
	LA GuM ³⁾	275		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten – Hauswirtschaft	8		
	– Textil und Bekleidung	6		
	LA an So. ⁴⁾	114		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten – Technologie	6		
	– Hauswirtschaft	6		
	– Textil und Bekleidung	6		
	Die Studienplätze verteilen sich wie folgt auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen: ⁸⁾ – Blinden- / Sehbehindertenpädagogik	18		
	– Gehörlosen- / Schwerhörigenpädagogik	28		
	– Geistigbehindertenpädagogik	25		
	– Körperbehindertenpädagogik	25		
	– Lernbehindertenpädagogik	61		
	– Sprachbehindertenpädagogik	43		
	– Verhaltensgestörtenpädagogik	28		
	LA an So. ⁴⁾ / Aufbaustudium	61		
	LA OBS ⁵⁾ : – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	47		
	– Gewerblich-Technische Fachrichtungen	88 ¹⁰⁾		
	Zusatzausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen für Schüler oder Schülerinnen verschiedener Muttersprache	30		

Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
07	Gebärdensprache / Magister	16		
	Gebärdensprachdolmetschen / Diplom	16		
	Indogermanistik / Magister	2		
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	45		
	Germanistik:			
	Deutsche Sprache und Literatur			
	/ Magister	50	27	1,0
	/ LA OAS ²⁾	30		0,9
	/ LA GuM ³⁾	73		0,8
	/ LA an So. ⁴⁾	9		0,4
	Anglistik:			
	Englische Sprache, Literatur und Kultur			
	/ Magister	38		0,8
	/ LA OAS ²⁾	29		0,6
	/ LA an So. ⁴⁾	5		0,6
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas / Magister	18		1,0
	Romanistik:			
	Französisch / Magister	81		0,9
	Italienisch / Magister	28		1,0
	Spanisch / Magister	27		1,0
	Portugiesisch / Magister	7		0,8
	Slavistik:			
	Ostslavistik / Magister	28		1,0
	Westslavistik / Magister	11		1,0
	Südslavistik / Magister	8		1,0
08	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	22		
	Phonetik / Magister	18		
	Sprachlehrforschung / Magister	11		
	Skandinavistik / Magister	33		
08	Lateinische Philologie / Magister	24		
	Geschichte / Magister	54		
	Griechische Philologie / Magister	15		
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie / Magister	41		
09	Kunstgeschichte / Magister	27	10	
	Völkerkunde / Magister	19	5	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	23		
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	7		
	Klassische Archäologie / Magister	16		
	Deutsche Altertums- und Volkskunde / Magister	16		
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	11		
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen / Magister	19		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
10	Afrikanistik / Magister	33		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens / Magister	16		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südasiens:			
	Neuindische Philologie / Magister	20		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	15		
	Tibetologie / Magister	23		
	Sinologie / Magister	30		
	Japanologie / Magister	79		
	Koreanistik / Magister	26		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	19		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	7		
	Islamkunde / Magister	22		
	Turkologie / Magister	12		
	/ LA OAS ²⁾ / LA OBS ⁵⁾	1		
	/ LA GuM ³⁾	3		
	Iranistik / Magister	20		
	Ägyptologie / Magister	17		
11	Mathematik / Diplom	— ¹¹⁾		1,0
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	— ¹¹⁾		0,8
12	Physik / Diplom	180		
13	Chemie / Diplom	125		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	16 ⁶⁾	2	
	Pharmazie / Staatsexamen	38 ⁶⁾	38 ⁷⁾	
13/14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	22	0	
14	Biologie			
	/ Diplom	81 ⁶⁾	7	1,0
	/ LA OAS ²⁾	44	4	0,5
	/ LA GuM ³⁾	72		0,3
	/ LA an So. ⁴⁾	15		0,3
	Anthropologie / Magister	8		0,3
	Holzwirtschaft / Diplom	19	2	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
	/ Diplom	23	10	1,0
	/ LA OAS ²⁾	25		0,8
	/ LA GuM ³⁾	29		0,6
	Geologie (einschließlich Paläontologie) / Diplom	26		
	Geophysik / Diplom	13		
	Meteorologie / Diplom	41		
	Mineralogie / Diplom	27		
	Ozeanographie / Diplom	29		
16	Psychologie / Diplom	78 ⁶⁾	3	
18	Informatik / Diplom	232	24	
19	Sportwissenschaft			
	/ Diplom	41	1	1,0
	/ LA OAS ²⁾	12	1	0,5
	/ LA GuM ³⁾	17	1	0,6
	/ LA an So. ⁴⁾	3	0	0,5
	/ LA OBS ⁵⁾	8		0,6

Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
–	Kriminologie (Aufbaustudium)	– ⁹⁾		
–	Molekularbiologie (Aufbaustudium)	12		
–	Schauspieltheater-Regie / Diplom	0		
–	Film (Aufbaustudium)	0		

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für Bewerberinnen oder Bewerber des vierten bis achten Semesters beziehungsweise mit Zwischenprüfung beziehungsweise mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.
- ²⁾ Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –
- ³⁾ Lehramt an der Grund- und Mittelstufe
- ⁴⁾ Lehramt an Sonderschulen
- ⁵⁾ Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –
- ⁶⁾ Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.
- ⁷⁾ Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerberinnen oder

Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerberinnen oder Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studentinnen oder Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

- ⁸⁾ Angegeben ist jeweils die Anzahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.
- ⁹⁾ Zulassung nur zum Sommersemester.
- ¹⁰⁾ Davon entfallen auf die Fachrichtungen Graphische Technik 0 und Gesundheit 21.
- ¹¹⁾ Von der Festsetzung einer Zulassungszahl wird abgesehen.

**Verordnung
über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg
für das Sommersemester 2000**

Vom 19. Juli 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 19. Januar 1998 mit der Änderung vom 13. Januar 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 7, 1999 Seite 27) und nach der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) werden für das Sommersemester 2000 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen festgesetzt.

(2) Soweit in der Anlage für Unterrichtsfächer von Lehramtsstudiengängen Zulassungszahlen festgesetzt werden, gel-

ten diese abweichend von § 1 Absatz 3 der Universitäts-Zulassungsverordnung nicht für Lehramtsstudienbewerberinnen oder -bewerber, die zu den Unterrichtsfächern Bildende Kunst oder Musik zugelassen sind.

(3) Ist in einem der in der Anlage aufgeführten Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber geringer als die Zahl der Studienplätze, werden die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze nach pflichtgemäßem Ermessen der Universität Hamburg einem anderen Studiengang unter Berücksichtigung der jeweiligen Curricularnormwerte und der jeweiligen Wertigkeit der Studienplätze hinzugerechnet.

Hamburg, den 19. Juli 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage

Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
01	Evangelische Theologie / Diplom / Baccalaureat / Magister / Kirchliche Prüfung	46		
02/17	Rechtswissenschaft / Erste Juristische Staatsprüfung	331 ⁶⁾	31	
03	Volkswirtschaftslehre / Diplom	61		
	Betriebswirtschaftslehre / Diplom	266 ⁶⁾	38	
	Wirtschaftsinformatik / Diplom	— ⁹⁾	0	
04	Medizin / Ärztliche Prüfung	189 ⁶⁾	202 ⁷⁾	
	Zahnmedizin / Zahnärztliche Prüfung	48 ⁶⁾	48 ⁷⁾	
05	Philosophie / Magister	19		
	Soziologie / Diplom / Magister	54		
	Politische Wissenschaft / Diplom / Magister	22		1,0
	Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politik: / LA OAS ²⁾	4		0,6
	/ LA GuM ³⁾	6		0,4
	/ LA an So. ⁴⁾	1		0,5
	/ LA OBS ⁵⁾	4		0,5
	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte / Magister	14		
	Journalistik (Nebenfachstudium)	— ⁹⁾		
06	Pädagogik / Diplom	26		1,0
	/ Magister	5		0,8
	Lehramtsstudiengänge: LA OAS ²⁾	102		
	LA GuM ³⁾	184		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten — Hauswirtschaft	8		
	— Textil und Bekleidung	6		
	LA an So. ⁴⁾	— ⁹⁾		
	davon für das Fach Technik mit den Schwerpunkten — Technologie	— ⁹⁾		
	— Hauswirtschaft	— ⁹⁾		
	— Textil und Bekleidung	— ⁹⁾		
	Die Studienplätze verteilen sich wie folgt auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen: ⁸⁾ — Blinden- / Sehbehindertenpädagogik	— ⁹⁾		
	— Gehörlosen- / Schwerhörigenpädagogik	— ⁹⁾		
	— Geistigbehindertenpädagogik	— ⁹⁾		
	— Körperbehindertenpädagogik	— ⁹⁾		
	— Lernbehindertenpädagogik	— ⁹⁾		
	— Sprachbehindertenpädagogik	— ⁹⁾		
	— Verhaltensgestörtenpädagogik	— ⁹⁾		
	LA an So. ⁴⁾ / Aufbaustudium	— ⁹⁾		
	LA OBS ⁵⁾ : — Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften	32		
	— Gewerblich-Technische Fachrichtungen	58 ¹⁰⁾		
	Zusatzausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen für Schüler oder Schülerinnen verschiedener Muttersprache	30		

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
07	Gebärdensprache / Magister	— ⁹⁾		
	Gebärdensprachdolmetschen / Diplom	— ⁹⁾		
	Indogermanistik / Magister	2		
	Medienkultur (Nebenfachstudium)	— ⁹⁾		
	Germanistik:			
	Deutsche Sprache und Literatur			
	/ Magister	30	18	1,0
	/ LA OAS ²⁾	24		0,9
	/ LA GuM ³⁾	49		0,8
	/ LA an So. ⁴⁾	6		0,4
	Anglistik:			
	Englische Sprache, Literatur und Kultur			
	/ Magister	26		0,8
	/ LA OAS ²⁾	19		0,6
	/ LA an So. ⁴⁾	3		0,6
	Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas / Magister	12		1,0
	Romanistik:			
	Französisch / Magister	54		0,9
	Italienisch / Magister	19		1,0
	Spanisch / Magister	18		1,0
	Portugiesisch / Magister	4		0,8
	Slavistik:			
	Ostslavistik / Magister	18		1,0
	Westslavistik / Magister	8		1,0
	Südslavistik / Magister	6		1,0
	Finnisch-Ugrische Philologie / Magister	14		
	Phonetik / Magister	12		
	Sprachlehrforschung / Magister	7		
	Skandinavistik / Magister	— ⁹⁾		
08	Lateinische Philologie / Magister	16		
	Geschichte / Magister	36		
	Griechische Philologie / Magister	10		
	Byzantinistik und Neugriechische Philologie / Magister	27		
09	Kunstgeschichte / Magister	18	10	
	Völkerkunde / Magister	19	5	
	Historische Musikwissenschaft / Magister	15		
	Systematische Musikwissenschaft / Magister	4		
	Klassische Archäologie / Magister	11		
	Deutsche Altertums- und Volkskunde / Magister	11		
	Vor- und Frühgeschichte / Magister	8		
	Altamerikanische Sprachen und Kulturen / Magister	12		

Fach- bereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
10	Afrikanistik / Magister	22		
	Sprachen und Kulturen Austronesiens / Magister	11		
	Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südasiens:			
	Neuindische Philologie / Magister	— ⁹⁾		
	Alt- und Mittelindische Philologie / Magister	— ⁹⁾		
	Tibetologie / Magister	— ⁹⁾		
	Sinologie / Magister	— ⁹⁾		
	Japanologie / Magister	— ⁹⁾		
	Koreanistik / Magister	— ⁹⁾		
	Sprachen und Kulturen des südostasiatischen Festlandes / Magister	13		
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients:			
	Altorientalistik / Magister	7		
	Islamkunde / Magister	15		
	Turkologie / Magister	8		
	/ LA OAS ²⁾ / LA OBS ⁵⁾	1		
	/ LA GuM ³⁾	2		
	Iranistik / Magister	14		
	Ägyptologie / Magister	11		
11	Mathematik / Diplom	— ¹¹⁾		1,0
	Wirtschaftsmathematik / Diplom	— ¹¹⁾		0,8
12	Physik / Diplom	77		
13	Chemie / Diplom	41		
	Lebensmittelchemie / Erste Staatsprüfung	16 ⁶⁾	2	
	Pharmazie / Staatsexamen	38 ⁶⁾	38 ⁷⁾	
13/14	Biochemie / Molekularbiologie / Diplom	— ⁹⁾	0	
14	Biologie			
	/ Diplom	54 ⁶⁾	7	1,0
	/ LA OAS ²⁾	29	4	0,5
	/ LA GuM ³⁾	48		0,3
	/ LA an So. ⁴⁾	10		0,3
	Anthropologie / Magister	— ⁹⁾		0,3
	Holzwirtschaft / Diplom	18	2	
15	Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)			
	/ Diplom	16	10	1,0
	/ LA OAS ²⁾	17		0,8
	/ LA GuM ³⁾	19		0,6
	Geologie (einschließlich Paläontologie) / Diplom	17		
	Geophysik / Diplom	8		
	Meteorologie / Diplom	28		
	Mineralogie / Diplom	18		
	Ozeanographie / Diplom	20		
16	Psychologie / Diplom	78 ⁶⁾	3	
18	Informatik / Diplom	— ⁹⁾	24	
19	Sportwissenschaft			
	/ Diplom	— ⁹⁾	1	1,0
	/ LA OAS ²⁾	23	1	0,5
	/ LA GuM ³⁾	33	1	0,6
	/ LA an So. ⁴⁾	5	1	0,5
	/ LA OBS ⁵⁾	16		0,6

Fachbereich	Studiengang (Fach, Abschluß)	Studienplätze		Wertigkeit
		für Studien- anfängerinnen und -anfänger	für Bewerberinnen und Bewerber höherer Semester ¹⁾	
–	Kriminologie (Aufbaustudium)	25		
–	Molekularbiologie (Aufbaustudium)	– ⁹⁾		
–	Schauspieltheater-Regie / Diplom	9		
–	Film (Aufbaustudium)	0		

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für Bewerberinnen oder Bewerber des vierten bis achten Semesters beziehungsweise mit Zwischenprüfung beziehungsweise mit Vordiplom; ist keine Zahl angegeben, besteht keine Zulassungsbeschränkung.
- ²⁾ Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen –
- ³⁾ Lehramt an der Grund- und Mittelstufe
- ⁴⁾ Lehramt an Sonderschulen
- ⁵⁾ Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –
- ⁶⁾ Die Studienplätze werden nach der Vergabeverordnung zentral vergeben.
- ⁷⁾ Die genannten Zulassungszahlen gelten für den Studiengang Medizin für Bewerberinnen oder Bewerber mit ärztlicher Vorprüfung für das erste bis vierte klinische Semester, für den Studiengang Zahnmedizin für Bewerberinnen oder

Bewerber mit zahnärztlicher Vorprüfung für das erste klinische Semester, für den Studiengang Pharmazie für Bewerberinnen oder Bewerber ab dem zweiten Fachsemester, jeweils abzüglich der Plätze für Studentinnen oder Studenten der Universität Hamburg, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Hamburg fortsetzen. Die Zulassungszahl für die weiteren klinischen Semester der medizinischen Studiengänge beträgt jeweils 0.

- ⁸⁾ Angegeben ist jeweils die Anzahl halber Studienplätze, weil zu einem Studienplatz dieses Lehramtsstudienganges grundsätzlich zwei Fachrichtungen gehören.
- ⁹⁾ Zulassung nur zum Wintersemester.
- ¹⁰⁾ Davon entfallen auf die Fachrichtungen Graphische Technik 0 und Gesundheit 20.
- ¹¹⁾ Von der Festsetzung einer Zulassungszahl wird abgesehen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Zugang zu den künstlerischen Studiengängen
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst
und der Hochschule für bildende Künste**

Vom 20. Juli 1999

Auf Grund von § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 95, 98), wird nach Anhörung der Hochschule für bildende Künste verordnet:

Die Verordnung über den Zugang zu den künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst und der Hochschule für bildende Künste vom 23. Oktober 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „Hochschule für Musik und darstellende Kunst“ durch die Wörter „Hochschule für Musik und Theater“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 2.2 Absatz 1 wird einziger Absatz.
- 2.3 Im neuen einzigen Absatz werden die Wörter „Hochschule für Musik und darstellende Kunst“ durch die Wörter „Hochschule für Musik und Theater“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Studiengängen Architektur und Städtebau, Musiktheater-Regie und den Lehramtsstudiengängen die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung;“
 - 3.2 In Nummer 4 werden die Wörter „Hochschule für Musik und darstellende Kunst“ durch die Wörter „Hochschule für Musik und Theater“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Juli 1999.

Berichtigung

In der Präambel der Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 17 vom 10. Juni 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) muss es statt „§ 10 des Baugesetzbuchs“ richtig **„§ 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs“** heißen.

Hamburg, den 22. Juli 1999.

Das Bezirksamt Wandsbek